

Satzung

A. Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

"SV Motor Mickten - Dresden - e.V."

abgekürzt "Motor Mickten".

- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
 - die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Kursen im Bereich des Präventions- und Gesundheitssportes,
 - die Durchführung von Übungsstunden und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er untersagt allen seinen Abteilungen eine ähnliche Orientierung.

§ 04 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist u.a. Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.;
 - b) Kreissportbund Dresden e.V.;
 - c) Freiburger Kreis e.V..
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 05 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht und sind keiner Abteilung zugehörig. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, innerhalb der Abteilungszugehörigkeit sein Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.
- (6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Geschäftsführer beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Mitgliedsrechte und -pflichten im Übrigen bleiben bestehen. Zur Beitragspflicht gelten gesonderte Regelungen.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 08 Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (4) Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann durch den Geschäftsführer von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- (7) Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Entscheidung über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 09 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) alle dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung der Haus- und Benutzerordnungen zu nutzen,
- b) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte außerhalb der eigenen Abteilung bei gleichbleibendem Grundbeitrag zu nutzen,
- c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
- d) Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Funktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Delegierte der

Abteilungen für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz 1 einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1), die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen gemäß Absatz (3), die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen gemäß Absatz (1), die Zahlweise und Fälligkeit gemäß Absatz (7) bestimmt der Verwaltungsrat durch Beschluss. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Der Geschäftsführer kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung über die Abteilungsbeiträge trifft die Abteilungsleitung.
- (7) Die Beiträge werden nur durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug wird vierteljährlich bis zum 10. des ersten Quartalsmonats fällig. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben.
- (8)
 - a) Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, tragen die Mitglieder die entstehenden Kosten.
 - b) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen eingezogen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

- (10) Ruhende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (11) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins (z.B. Übungsleiter) Folge zu leisten. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (2) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500,- EUR,
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e) Amtsenthebung.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Verwaltungsrat.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (8) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des

Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

D. Abteilungen des Vereins

§ 13 Grundsätzliches

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen.
- (2) Abteilungen:
Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen. Der Verein unterhält daneben eine Abteilung Breitensport, deren Mitglieder unterschiedliche sportliche Ziele verfolgen können.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 14 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet werden. Voraussetzung für einen Antrag auf Abteilungsneugründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie ein Finanzplan für das kommende Jahr.
- (3) Soweit eine Abteilung gegen Regelungen in dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein Schaden entsteht, ist diese verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.
- (4) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
 - a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.

Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

- b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen.

Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung und der Verwaltungsrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch den Vorstand des Vereins eingeleitet.

- c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst oder der Abteilung Breitensport zugeordnet werden, wenn die Abteilung
- aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört u.a. auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
 - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,
 - ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.
- Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (5) Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Vorstand angezeigt und von diesem genehmigt werden.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 15 Organisation der Abteilungen / Delegierte

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
- (2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln, namentlich in getrennten Wahlgängen gewählt.
Scheidet während der Amtsperiode eine der beiden mindestens zu besetzenden Leitungspositionen der Abteilung aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicherzustellen.
Auch die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt oder ergänzt werden.
- (4) Die gewählte Abteilungsleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Verweigert der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Wahl, so kann die Abteilung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch den Verwaltungsrat die Delegiertenversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

- (5) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Dort werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Jede Abteilung stellt je angefangene 30 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.

§ 16 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Abteilungsleitungen zu beschließen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (2) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (3) Für die Abteilungen werden Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden.
- (4) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu.

§ 17 Vertretung der Abteilung

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- (2) Der Abteilungsleiter ist "Besonderer Vertreter des Vereins" gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
- (3) Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.

E. Die Organe des Vereins

I. Grundsätze

§ 18 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) die Abteilungsversammlungen,
- e) die Abteilungsleitungen,
- f) die Jugendvollversammlung,
- g) der Jugendvorstand.

§ 19 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und der Organmitglieder, Vergütung

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwandsersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnungen.
- (3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.
- (5) Die Organe des Vereins können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Anträge aus den Abteilungen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitungen einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 20 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle aller Organe sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Dazu ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (6) Zu den Sitzungen der Organe des Vereins muss, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.
- (7) Anträge an die Organe des Vereins sind in einer Frist von zwölf Wochen zu bearbeiten.

II. Delegiertenversammlung

§ 21 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich (möglichst bis zum 30.04.) statt.
- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per Aushang am Kommunikationsstandort Geschäftsstelle und der Vereinshomepage (www.motor-mickten.de) bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Abteilungen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang am Kommunikationsstandort in der Geschäftsstelle und auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang am Kommunikationsstandort (Geschäftsstelle und auf der Vereins-Homepage) bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 -

Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (8) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Stimmberechtigt sind
 - a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) mit je einer Stimme die Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - c) mit je einer Stimme die Delegierten der Abteilungen.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung können vom Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 22 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, vom Verwaltungsrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang am Kommunikationsstandort Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage.
- (4) Für die Leitung gilt § 21 Abs. (8) analog.

§ 23 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer oder des Prüfberichtes des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins, Geschäftsführung

§ 24 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) max. drei Beisitzern.
- (2) Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten, wobei eines davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Finanzwart sein muss.
- (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er
 - a) bei Rechtsgeschäften im Einzelfall von mehr als 25.000 € die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt,
 - b) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholt,
 - c) bei Dauerschuldverhältnissen im Einzelfall mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 25.000 € die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt,
 - d) bei unbefristeten Personalmaßnahmen mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 50.000 € die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt.
- (6) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder ist eine Stelle des Vorstandes unbesetzt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die restliche Amtsperiode eine Nachbesetzung vornehmen .

- (8) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen.

§ 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes,
 - e) Ermittlungsverfahren bei Straf- und Ordnungsmaßnahmen,
 - f) Genehmigung öffentlicher Abteilungsveranstaltungen,
 - g) Nominierung der Delegierten für vereinsspezifische Verbandstagungen in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat,
 - h) Aufstellung und Beschluss eines mittelfristigen Finanzkonzeptes.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, den Verwaltungsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- (5) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

§ 26 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 "Besonderer Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem

Geschäftswert von 3.000,- € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.

- (5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- (6) Der Geschäftsführer ist insbesondere auch zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft,
 - c) Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste,
 - d) Einzelentscheidung zum Vereinsbeitrag.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter. Im Übrigen gilt die Stellen- und Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben und Stellenbeschreibung erlässt der Vorstand durch Beschluss.

§ 27 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die acht unterschiedlichen Abteilungen und der Vereinsjugend angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Vereinsjugend wird durch ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten, das für die Dauer der Amtsperiode durch den Jugendvorstand bestellt wird.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes
- (4) Der Verwaltungsrat wählt zu Beginn der Amtsperiode aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat ein jederzeitiges Vortragsrecht in den Sitzungen des Vorstandes, über die er laufend zu unterrichten ist. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er erhält ein Protokoll der Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Die Abteilungsleitungen sowie der Geschäftsführer haben jeder Zeit ein Antrags- und Vortragsrecht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Gleiches gilt für den Fall, dass nicht alle Mitglieder des Verwaltungsrates in der Delegiertenversammlung bestellt werden können.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den gesamten Verein betreffen,
- b) Laufende Kontrolle und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,
- c) Beteiligung und Einbindung in die mittel- und langfristigen Planungen und die Ausrichtung des Vereins.

(2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und -ordnungen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
- b) Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Vertretung der sportlichen Interessen des Vereins,
- d) Zustimmung zu Abteilungsordnungen,
- e) Zustimmungen zur Wahl der Abteilungsleitungen,
- f) Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- g) Beschluss über die Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren,
- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit mehr als 25.000 €,
- i) Zustimmung zu Dauerschuldverhältnissen mit mehr als 25.000 € Jahresvertragsvolumen,
- j) Zustimmung zu unbefristeten Personalmaßnahmen mit mehr als 50.000 € Jahresvertragsvolumen,
- k) Ausschluss von Mitgliedern,
- l) Beschwerden bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und ruhenden Mitgliedschaften,
- m) Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen, sofern der Verein zuständig ist.

F. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Vereins

§ 29 Mitarbeiterbeirat

(1) Der Mitarbeiterbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Verwaltungsrat,
- c) allen Abteilungsleitern,
- d) dem Jugendvorstand,
- e) den Kassenprüfern,
- f) dem Geschäftsführer,
- g) den bestellten Ausschussvorsitzenden und Referenten,
- h) allen Trainern und Übungsleitern des Vereins.

- (2) Der Mitarbeiterbeirat tritt bei Bedarf unter Leitung des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung am Kommunikationsstandort und auf der Vereinshomepage
- (3) Der Mitarbeiterbeirat dient der vereinsinternen Kommunikation zwischen den Gremien des Vereins und den Abteilungen, dem internen Meinungs- und Erfahrungsaustausch und der Unterrichtung der Mitarbeiter des Vereins und deren Einbeziehung in die Planungen und die Weiterentwicklung des Vereins.

§ 30 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Die Jugendvertreter der Vereinsjugend sind "Besonderer Vertreter des Vereins" gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben. Jeweils zwei Jugendvertreter vertreten die Vereinsjugend gemeinsam.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.

§ 31 Ausschüsse und Referenten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Ausschüsse und Referenten unterstehen dem Vorstand und sind diesem für ihre Arbeit verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse oder die Referenten müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 32 Rechnungsprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alternativ ist die Delegiertenversammlung berechtigt, den Vorstand zu ermächtigen, einen Steuerberater

oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/ oder der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht analog der des Vorstandes drei Jahre.
- (3) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus oder soll ein Rechnungsprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Verwaltungsrat die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Delegiertenversammlung über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 34 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Verwaltungsrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können u.a. erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Reisekostenordnung,
 - e) Ehrenordnung.
- (5) Die Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bekanntgabe gemäß § 19 (5). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung.

§ 35 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 05.04.2008 beschlossen und am 14.04.2008 und 14.04.2011 geändert.
- (2) Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.